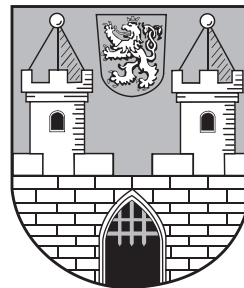


DREBKAUER AMTSBLATT



Amtsblatt für die Stadt Drebkau

mit den Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain,
Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch

Jahrgang 19

Samstag, den 4. Juli 2020

Nummer 18/2020

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

- Hauptsatzung der Stadt Drebkau/Drjowk Seite 2
 - Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020/2021 Seite 7
 - Satzung über die Erhebung von Gebühren,
Auslagen und Kostenersatz für den
Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau Seite 8
 - 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung
von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Drebkau
(Winterdienstgebührensatzung) vom 11.10.2016 Seite 10
 - Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der
Stadt Drebkau/Drjowk vom 23.06.2020 Seite 11
- Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk*

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen anderer Behörden

- Informationen des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz Seite 12
- Ende der Mitteilungen anderer Behörden*

IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte in der Stadt Drebkau mit ihren Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch verteilt.

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Paul Köhne
Verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Paul Köhne, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau, Telefon: (03 56 02) 5 62 - 0
Druck und Verlag: Druck und Mehr C. Greschow, Spremberger Straße 66, 03119 Welzow, Telefon (03 57 51) 2 81 58
Mail: info@druck-und-mehr-greschow.de - www.druck-und-mehr-greschow.de

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Drebkauer Amtsblatt zum Abo-Preis in Höhe von 2,50 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) oder per PDF zu einem Preis von je 1,00 Euro über den Verlag bezogen werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Hauptsatzung der Stadt Drebkau/Drjowk

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk hat in ihrer Sitzung am 23.06.2020 gemäß der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 Nr. 36), mit Beschluss Nummer 27/2020 folgende Hauptsatzung der Stadt Drebkau/Drjowk beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Drebkau/Drjowk vom 03.09.2019 wird wie folgt geändert:

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „**Stadt Drebkau/Drjowk**“.
- (2) Die Stadt Drebkau/Drjowk ist eine amtsfreie Gemeinde im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa des Landes Brandenburg.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Drebkau/Drjowk führt ein Wappen, wie in der **Anlage 1** dargestellt, nach folgender Beschreibung:

In Blau eine durchgehende silberne Zinnenmauer mit zwei gezinnten, schwarzbefensterten, rotbedachten und beknaufte silbernen Türmen und einem spitzbogigen Tor mit hoch-gezogenem roten Fallgatter; zwischen den Türmen ein schwebender roter Schild belegt mit einem doppelt-geschwänzten, gold-bewehrten, -gezungen und -gekrönten silbernen Löwen.

- (2) Die Stadt Drebkau/Drjowk führt eine Flagge, wie in der **Anlage 2** dargestellt, nach folgender Beschreibung:

Dreistreifig Blau-Weiß-Blau (Blau-Silber-Blau) im Verhältnis 1:5:1 mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen.

- (3) Die Stadt Drebkau/Drjowk führt ein Dienstsiegel, wie in der **Anlage 3** dargestellt, mit einem Durchmesser von 13 mm, 20 mm und 35 mm.

Es zeigt:

- a) als Unterschrift in Kapitalschrift (lateinische Großbuchstaben): * STADT DREBKAU/DRJOWK *
- b) im Feld das Wappen der Stadt Drebkau/Drjowk, wie in Absatz 1 beschrieben

§ 3 Förderung der sorbischen/wendischen Kultur und Sprache

- (1) Die Stadt Drebkau/Drjowk liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden.
- (2) Die Angehörigen des sorbischen/wendischen Volkes haben das Recht auf freie und gleichberechtigte Entfaltung ihrer Sprache, Kultur, Kunst, Sitten und Bräuche sowie auf Erschließung, Bewahrung und Vermittlung ihres kulturellen Erbes.

- (3) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Ortstafeln sowie Hinweisschilder werden zweisprachig beschriftet. Die zweisprachige Beschriftung erfolgt schrittweise, bei bestehender Beschilderung jeweils mit dem Austausch reparaturbedürftiger Schilder.

§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Stadt Drebkau/Drjowk ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse
 2. Einwohnerfragestunden der Ortsbeiräte
 3. Einwohnerversammlungen
 4. Ortsteilversammlungen
 5. Einwohnerbefragungen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs.1 Nr. 1 bis 5 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Drebkau/Drjowk näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5 Abweichende Regelungen nach § 14 Abs. 3 BbgKVerf (Einwohnerantrag)

- (1) Abweichend von § 14 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf muss ein Einwohnerantrag von mindestens 3 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen.
Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechts-

spezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 7

Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Die Stadt Drebkau/Drjowk richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Drebkau/Drjowk einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Drebkau/Drjowk“. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sein.
- (2) Dem Beirat gehören mindestens zehn Mitglieder an, aus jedem in § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Drebkau/Drjowk genannten Ortsteil nach Möglichkeit je ein Mitglied. Sie sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf). Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Ortsbeiräte für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgabe die Kinder- und Jugendarbeit gehört. Die Vorschläge sind an den Ortsvorsteher/ die Ortsvorsteherin oder den Bürgermeister der Stadt Drebkau zu richten.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat nimmt die Interessen der in der Gemeinde lebenden Kinder und Jugendlichen wahr. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Berührungspunkte und Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Drebkau/Drjowk haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Dieses Recht steht ihm auch in den Fachausschüssen und im Hauptausschuss zu. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung eine/n Stellvertreter/in. Die/Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Drebkau/Drjowk.
- (5) Der Beirat wird durch die/den Vorsitzende/n einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von ihm beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Im Übrigen regelt der Kinder- und Jugendbeirat seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Einmal jährlich erstattet die Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates gegenüber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk Bericht über seine Tätigkeiten.
- (7) Die Stadt Drebkau/Drjowk unterstützt den Kinder- und Jugendbeirat.

§ 8

Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt Drebkau/Drjowk richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Stadt Drebkau/Drjowk einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Drebkau/Drjowk“. Mitglieder des Seniorenbeirates

der Stadt Drebkau/Drjowk sind Personen, die sich besonders in der Seniorenarbeit in den Ortsteilen engagieren.

- (2) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an, aus jedem in § 15 Absatz 1 benannten Ortsteil ein Mitglied. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Ortsbeiräte für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
- (3) Der Seniorenbeirat der Stadt Drebkau/Drjowk nimmt die Interessen der in der Gemeinde lebenden Seniorinnen und Senioren wahr. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Drebkau/Drjowk haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung eine/n Stellvertreter/in. Die/Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Drebkau/Drjowk.
- (5) Der Beirat wird durch die/den Vorsitzende/n einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von ihm beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der BbgKVerf für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.
- (6) Im Übrigen regelt der Beirat seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Einmal jährlich erstattet die/der Vorsitzende gegenüber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk Bericht über seine Tätigkeiten.
- (7) Die Stadt Drebkau/Drjowk unterstützt den Seniorenbeirat.

§ 9

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt Drebkau/Drjowk

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Drebkau/Drjowk, sofern der Wert 50.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen ab 5.000 Euro bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 10

Der Stadtverordnetenversammlung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor:
 1. Stundungen von Forderungen der Stadt Drebkau ab einem Wert von 10.000 Euro.
 2. Niederschlagungen und Erlass von Forderungen der Stadt

- Drebkau/Drjowk ab einem Wert von 1.000 Euro.
3. Investitionen und Instandsetzungen im Baubereich ab einem Wert von 10.000 Euro.
 4. Verträge, ausgenommen Verträge im Zusammenhang mit Grundstücksangelegenheiten, ab einem Wert von 10.000 Euro.

- (2) Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 1 deren Wert 10.000 Euro unterschreitet und Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 2 deren Wert 1.000 Euro unterschreitet, gelten in der Regel als Geschäft der laufenden Verwaltung. Investitionen und Instandsetzungen im Baubereich, deren Wert 10.000 Euro unterschreitet, gelten in der Regel als Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 11

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung beziehungsweise im Falle einer späteren Berufung nach Annahme des Mandates schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Drebkau/Drjowk.

- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Vergütungen aus Tätigkeiten als Vertreter der Stadt Drebkau/Drjowk in wirtschaftlichen Unternehmen

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Drebkau/Drjowk in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt Drebkau/Drjowk abzuführen, sowie sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Näheres wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 13

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse werden durch den Hauptverwaltungsbeamten im Drebkauer Amtsblatt, dem Amtsblatt für die Stadt Drebkau/Drjowk, spätestens sieben Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht. Ein Verstoß gegen diese Bekanntmachungspflicht liegt nicht vor, wenn in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, die Stadtverordnetenversammlung in vereinfachter Form und unter verkürzter Ladungsfrist einberufen wird oder die Stadtverordnetenversammlung ohne erneute Ladung zu einer Fortsetzungssitzung gemäß § 34 Absatz 5 BbgKVerf zusammentritt.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- b) Grundstücksgeschäfte
- c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten

- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Das Recht kann er bis zum Beginn der Sitzung während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude der Stadtverwaltung, Spremberger Straße 61 in 03116 Drebkau/Drjowk wahrnehmen.

§ 14

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Drebkauer Amtsblatt, dem Amtsblatt für die Stadt Drebkau/Drjowk. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der gemäß Absatz 2 festgelegten Form dadurch ersetzt werden, dass diese Bestandteile im Dienstgebäude der Stadtverwaltung, Spremberger Straße 61 in 03116 Drebkau/Drjowk, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung ist mit genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung und zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Drebkau/Drjowk unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässliche Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Drebkau/Drjowk.

§ 15

Ortsteile

- (1) In der Stadt Drebkau/Drjowk bestehen folgende Ortsteile im Sinne der §§ 45 ff. BbgKVerf:
1. **Casel/Kózle**, in den Grenzen der Gemarkung Casel/Kózle
 2. **Domsdorf/Domašojce**, in den Grenzen der Gemarkung Domsdorf/Domašojce
 3. **Drebkau/Drjowk**, in den Grenzen der Gemarkung Drebkau/Drjowk
(ausgenommen ist das Gebiet des Ortsteils Kausche/Chusej)

4. **Greifenhain/Maliń**, in den Grenzen der Gemarkung Greifenhain/Maliń
5. **Jehserig/Jazorki**, in den Grenzen der Gemarkung Jehserig/Jazorki
6. **Kausche/Chusej**, gelegen im Flur 2 der Gemarkung Drebkau/Drjowk
7. **Laubst/Lubošč**, in den Grenzen der Gemarkung Laubst/Lubošč
8. **Leuthen/Lutol**, in den Grenzen der Gemarkung Leuthen/Lutol
9. **Schorbus/Skjarbošč**, in den Grenzen der Gemarkung Schorbus/Skjarbošč
10. **Siewisch/Žiwize**, in den Grenzen der Gemarkung Siewisch/Žiwize
- (2) In den Ortsteilen nach Absatz 1 bestehen folgende bewohnte Gemeindeteile:
- * **Illmersdorf/Njamorojce** im Ortsteil Casel/Kózle
 - * **Steinitz/Šćeńc** im Ortsteil Domsdorf/Domašojce
 - * **Golschow/Gólašow** im Ortsteil Drebkau/Drjowk
 - * **Radensdorf/Radowašojce** im Ortsteil Greifenhain/Maliń
 - * **Rehnsdorf/Radušč** im Ortsteil Jehserig/Jazorki
 - * **Merkur/Merkur** im Ortsteil Jehserig/Jazorki
 - * **Papproth/Paprotna** im Ortsteil Jehserig/Jazorki
 - * **Löschen/Lěžiny** im Ortsteil Laubst/Lubošč
 - * **Auras/Huraz** im Ortsteil Schorbus/Skjarbošč
 - * **Klein Oßnig/Wóseńck** im Ortsteil Schorbus/Skjarbošč
 - * **Koschendorf/Kóšnojce** im Ortsteil Siewisch/Žiwize
- (3) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
1. Casel/Kózle mit drei Mitgliedern
 2. Domsdorf/Domašojce mit drei Mitgliedern
 3. Drebkau/Drjowk mit fünf Mitgliedern
 4. Greifenhain/Maliń mit drei Mitgliedern
 5. Jehserig/Jazorki mit drei Mitgliedern
 6. Kausche/Chusej mit drei Mitgliedern
 7. Laubst/Lubošč mit drei Mitgliedern
 8. Leuthen/Lutol mit drei Mitgliedern
 9. Schorbus/Skjarbošč mit drei Mitgliedern
 10. Siewisch/Žiwize mit drei Mitgliedern
- (4) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses beziehungsweise vor Entscheidung des Hauptverwaltungsbeamten zu folgenden Angelegenheiten **zu hören**:
1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
 6. Erstellung des Haushaltsplans,
 7. Nutzungsänderungen im Sinne des Baurechts im Ortsteil,
 8. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken im Ortsteil und
 9. Änderung oder Kündigung von Verträgen und Vereinbarungen, welche infolge des Gemeindezusammenschlusses auf die amtsfreie Stadt Drebkau/Drjowk übergegangen sind.
- Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf).
- (5) Die Ortsbeiräte sind über Einvernehmenserteilungen bezüglich Bauvorfragen und Baugenehmigungen zu informieren.
- (6) Den Ortsbeiräten werden die folgenden Entscheidungsrechte übertragen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:
- die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 - die Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Dorfplätzen, Spielplätzen, Friedhöfen und Friedhofshallen des Ortsteiles,
 - die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der nachfolgend genannten öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht:
- im Ortsteil Casel/Kózle:
- Dorfgemeinschaftshaus Casel/Kózle
 - Buswartehallen
 - ehemaliges Feuerwehrgerätehaus Illmersdorf
 - Sportplatz mit Nebenanlagen
 - Reitplatz Casel/Kózle
- im Ortsteil Domsdorf/Domašojce:
- Steinitzhof
 - Dorfzentrum Domsdorf/Domašojce
 - Buswartehallen
- im Ortsteil Drebkau/Drjowk:
- Kultur- und Begegnungsstätte (ehemaliges Rathaus)
 - Hortgebäude „Roseneck“ Drebkau/Drjowk
 - Dr. Lotar-Balke-Haus Markt 10 mit Museum und Seniorenclub
 - Grundstück Spremberger Straße 61 (Sitz der Stadtverwaltung)
 - Kegelbahn (Drebkauer Hauptstraße)
 - Grundstück Drebkauer Hauptstraße 67 (Vereinsanlage des Kleintierzuchtvereins e.V. „Am Schloß“)
 - Buswartehallen
 - Sportanlagen Drebkau/Drjowk (Sportplatz, Festplatz, Turnhalle und Sportgaststätte)
- im Ortsteil Greifenhain/Maliń:
- Dorfhaus Greifenhain/Maliń
 - Buswartehallen
- im Ortsteil Jehserig/Jazorki:
- Gutshaus Jehserig/Jazorki mit Wirtschaftsgebäude
 - ehemaliges Feuerwehrgerätehaus Rehnsdorf/Radušč
 - Buswartehallen
- im Ortsteil Kausche/Chusej:
- Bürgerhaus mit Außenanlagen und Dorfplatz
 - Jugendclub - Außengelände
 - Buswartehallen
 - Sportplatz mit Nebenanlagen
- im Ortsteil Laubst/Lubošč:
- Gemeindehaus Laubst/Lubošč
 - ehemaliges Feuerwehrgerätehaus Löschen/Lěžiny
 - Jugendclub am Sportplatz Laubst/Lubošč
 - Buswartehallen
 - Sportplätze Laubst/Lubošč und Löschen/Lěžiny
- im Ortsteil Leuthen/Lutol:
- Multifunktionsgebäude
 - Buswartehallen
 - Jugendclub
 - Sportplatz mit Nebenanlagen

- im Ortsteil Schorbus/Skjarbošc:
 - Buswarteallen
 - Sportplatz mit Vereinshaus Schorbus/Skjarbošc

- im Ortsteil Siewisch/Žiwize:
 - Gemeindehaus Siewisch/Žiwize
 - Buswarteallen

Ist der Ortsbeirat tatsäclich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungs-rechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Stadtverordnetenversammlung (§ 46 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf).

- (7) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffent-lich. § 13 gilt entsprechend.
- (8) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 11 entsprechende Anwendung.

**§ 16
Bedienstete der Verwaltung**

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern der Verwaltung im gehobenen Dienst (ab Entgeltgruppe 9) und Leitern von Kindertagesstätten.

**§ 17
Inkrafttreten**

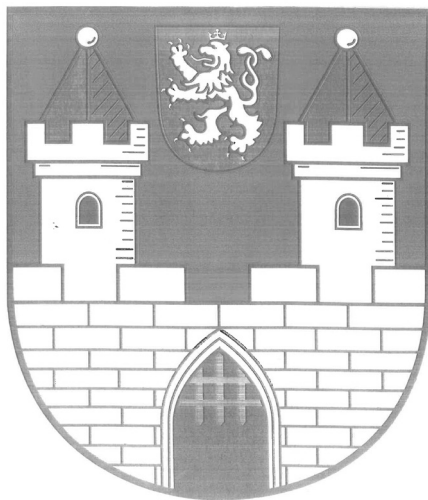
Die Hauptsatzung der Stadt Drebkau/Drjowk tritt gem. § 3 Abs. 5 der BbgKVerf am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntma-chung in Kraft.

Drebkau/Drjowk, den 30.06.2020

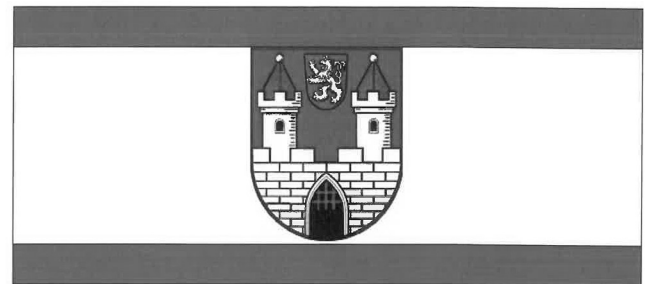
Paul Köhne
Paul Köhne
Bürgermeister



Anlage 1



Anlage 2



Anlage 3

I.



3,5 cm

II.



2 cm

III.



1,3 cm

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020/2021

Die nachstehende Haushaltssatzung der Stadt Drebkau (Beschluss-Nr. 28/2020) für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 23.06.2020 beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2020/2021 liegt gem. § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

vom 06.07.2020- 05.08.2020

während der Sprechzeiten in der **Stadtverwaltung Drebkau, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau, Zimmer 46** zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eventuelle Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung der Stadtverwaltung Drebkau zugeleitet werden.

Drebkau, 30.06.2020



Paul Köhne
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Drebkau für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.06.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	2020	2021
ordentlichen Erträge auf	11.455.080 EUR	11.566.970 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	11.456.070 EUR	11.549.860 EUR

außerordentlichen Erträge auf	55.800 EUR	5.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	55.800 EUR	5.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	14.983.810 EUR	13.932.510 EUR
Auszahlungen auf	15.386.500 EUR	14.595.030 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.605.080 EUR	10.716.970 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.598.820 EUR	10.604.860 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.177.200 EUR	3.120.210 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.382.890 EUR	3.663.650 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.201.530 EUR	95.330 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.404.790 EUR	326.520 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Jahre 2020 und 2021 nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Jahre 2020 und 2021 nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in einer gesonderten Hebesatzsatzung der Stadt Drebkau festgesetzt. Sie betragen für die Haushaltsjahre:

	2020	2021
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v. H.	315 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.	350 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Drebkau von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Ein- und Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf über 25.000 EUR festgesetzt. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Beträgen bis 25.000 EUR die Kämmerin.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden festgesetzt bei:
 - der Erhöhung eines Fehlbetrages im Jahr 2020 um 100.000 EUR und der Entstehung eines Fehlbetrages im Jahr 2021 auf 100.000 EUR
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen, auf 100.000 EUR

(ausgenommen einer evtl. fälligen Erlösauskehr aus getätigten Grundstücksverkäufen der Julius/Isidor-Petschek-Gruppe i.H. v. 1.250.000 EUR [BRD-Entscheidungsfonds])

§ 6

entfällt

Drebkau, 30.06.2020



Paul Köhne
Hauptverwaltungsbeamter



Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und Kostenersatz für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 45 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S. 25) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14; [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau in ihrer Sitzung am 23.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau.

§ 2

Grundlagen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Drebkau ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Drebkau.
- (2) Die Stadt Drebkau ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung. Sie nimmt die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 BbgBKG als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.
- (3) Hierzu hat die Stadt Drebkau gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten. Für diese Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung unterhält die Stadt Drebkau, die Freiwillige Feuerwehr Stadt Drebkau.
- (4) Die Stadt Drebkau regelt durch diese Satzung die Erhebung von Gebühren, Auslagen und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau gemäß § 45 BbgBKG außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

§ 3

Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr wird in Erfüllung ihrer gesetzlichen Bestimmungen auf behördliche Anordnung, Alarmierung durch die Regionalleitstelle Lausitz oder auf Antrag tätig.
- (2) Die Einsatzleitung entscheidet vor Ort über sonstige zu treffende Einsatzmaßnahmen sowie zusätzlich erforderliche Einsatzmittel und Einsatzkräfte. Sie bedient sich der integrierten Regionalleitstelle als Führungs- und Unterstützungsinstrument. Die Weisungsbefugnis der Gesamtführung gemäß § 7 und 8 BbgBKG bleibt unberührt.
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Gebührenpflichtige Einsätze

- (1) Gebühren und Auslagen werden gegenüber demjenigen erhoben, der
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben können Gebühren erhoben werden.

§ 5

Kostenersatz

- (1) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, so kann die Stadt Drebkau auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

§ 6

Auslagen

- (1) Auslagen werden in tatsächlich entstandener Höhe geltend gemacht.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Auslagen für eine erforderliche Verpflegung der

beschäftigten Einsatzkräfte zu erstatten.

- (3) Verbrauchsmaterial (z.B. Schaum, Ölbindemittel, Säurebindemittel) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet.
- (4) Kosten für eine erforderliche Reinigung oder Ersatz von Schutzkleidung sind in voller Höhe zu erstatten. Bei Ersatzbeschaffungen wird der jeweilige Tagespreis berechnet.
- (5) Entsorgungs- und Transportkosten werden in Höhe der angefallenen Kosten berechnet.
- (6) Wird von privaten Arbeitgebern, deren Arbeitnehmer Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau sind, ein Auslagenersatz über fortgezahltes Arbeitsentgelt für Einsätze während der regulären Arbeitszeit geltend gemacht, so wird dieser in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt. Wird von Selbständigen, die Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau sind ein Ersatz von Verdienstausschlag gemäß § 2 Abs. 2 der Verdienstausschlagverordnung (VoV) vom 15.09.2014 geltend gemacht, so wird dieser in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt.
- (7) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Tatbestand nach § 4 dieser Satzung erfüllt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenpflichtig für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau ist derjenige, auf dessen Antrag die Leistung erbracht wird. Mehrere gebührenpflichtige Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Bemessungsgrundlage

- (1) Gebühren für die im Rahmen der Einsätze und Leistungen der Feuerwehr verwendeten Fahrzeuge sowie für das beteiligte Personal werden nach Maßgabe des als Anhang beigefügten Gebühren- und Kostenverzeichnisses erhoben. Sollte sich später herausstellen, dass Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis genannten Gebühren jeweils um die aktuell gültige Umsatzsteuer.
- (2) Grundlage für die Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Gebührenverzeichnis für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrpersonal, Fahrzeugen sowie Geräten, Ausrüstung und Material.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt auf Grundlage des Einsatzberichtes des Einsatzleiters der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau.
- (4) Soweit Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit von der Alarmierung bzw. bei freiwilligen Leistungen, dem Ausrücken der Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge bis zum Wiedereintreffen im Feuerwehrgerätehaus. Die Berechnung erfolgt minutengenau. Der Kostentarif pro Minute wird mit

der Einsatzdauer entsprechend multipliziert. Sind die eingesetzten Einsatzkräfte, Einsatzfahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. wieder im Feuerwehrgerätehaus eintreffen. Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn während dieser Zeit keine Leistungen erbracht wurden.

- (5) Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Einsatzmittel und -kräfte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 9 Gebührenbefreiung/Befreiung von der Pflicht zum Kostenersatz

- (1) Auf die Erhebung von Gebühren oder Kostenersatz kann verzichtet werden, wenn die Erhebung im Einzelfall für den Gebührenschuldner/Kostenschuldner eine unbillige Härte wäre oder wenn ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.
- (2) Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners/Kostenschuldners kann die Gebühren- oder Kostenschuld ganz oder teilweise gestundet werden, wenn deren Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Die Stundung wird in der Regel nur auf Antrag gewährt.

§ 10 Entstehung der Gebührenschuld/Kostenersatzpflicht

- (1) Die Gebühren- bzw. Kostenersatzpflicht entsteht mit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau durch die Regionalleitstelle, bei freiwilligen Leistungen mit dem Ausrücken der Einsatzkräfte und -mittel aus dem Gerätehaus.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Die erhobenen Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid festgesetzt.
- (3) Der im Bescheid ausgewiesene Betrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 12 Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausübung der Leistung durch die Freiwillige Feuerwehr Stadt Drebkau durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstehen, haftet die Stadt Drebkau. Die Stadt Drebkau haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung ihrer Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch Unbefugte verursacht werden.
- (2) Der Gebühren- bzw. Kostenschuldner haftet gegenüber der

Stadt Drebkau/ Drjowk für alle Personen- und Sachschäden, die er oder von ihm beauftragte Personen an den Einrichtungen, den Geräten, Fahrzeugen und dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft verursachen.

- (3) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebühren- bzw. Kostenschuldner Schadenersatz zu leisten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung und das als Anlage beigefügte Gebühren- und Kostenverzeichnis treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau“ vom 06.06.2007, die „1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau“ vom 10.12.2009, die „2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau“ vom 10.05.2012 und die „3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau“ vom 09.12.2015 außer Kraft.

Drebkau, den 25.06.2020


Paul Köhne
Bürgermeister



Anlage Gebühren- und Kostenverzeichnis

Tarifstelle		Betrag in Euro/Stunde	Betrag in Euro/Minute
1	Personal		
1.1	Einsatzkraft	11,00	0,18
2	Fahrzeuge		
2.1	Löschgruppenfahrzeuge (LF)	304,00	5,07
2.2	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	188,00	3,13
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	175,00	2,92
2.4	Mannschaftstransportfahrzeug/ Kleinlöschfahrzeug (MTF/ KLF)	322,00	5,37
2.5	Sonstige Fahrzeuge	111,00	1,85
Tarifstelle		Betrag in Euro/Kilometer	
3	Kraftstoffkosten		
3.1	Benzin		0,60
3.2	Diesel		0,31

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Drebkau (Winterdienstgebührensatzung) vom 11.10.2016

Mit Beschluss (Beschlussnummer 29/2020) der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau vom 23.06.2020 wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Drebkau (Winterdienstgebührensatzung) vom 11.10.2016 wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. Der § 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Gebührenpflichtige, Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes.
- (2) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an die Straße angrenzen, von dieser aber erschlossen werden. Die Eigentümer hinter liegender Grundstücke sind zu gleichen Bedingungen gebührenpflichtig wie die Eigentümer nach Abs. 1.
- (3) Für Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage, die landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sind die Grundstückseigentümer von der Gebührenpflicht ausgenommen. Dies gilt nicht für die Nutzung als Gartenland.
- (4) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauchsrecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen

oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher oder der Nutzungsberechtigte nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes oder der sonstige Nutzungsberechtigte, sofern er Besitz am Grundstück hat. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Mehrere Gebührenpflichtige eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

- (5) Bei Wohnungseigentümern kann die Gebühr für die Wohnungseigentümergeinschaft festgesetzt werden. Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt. Bei Wohn- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig. Besteht für ein Grundstück Wohnungs- und/oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes oder Miteigentum, sind die Miteigentümer als auch die Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes hinsichtlich der Gebührenpflicht dem Grundstückseigentümer gleichgestellt. Mehrere Miteigentümer oder mehrere Wohnungs- und/oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften als Gesamtschuldner.
- (6) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer ab dem 1. des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats an

gebührenpflichtig. Den Eigentumswechsel haben sowohl der bisherige und auch der neue Gebührenpflichtige der Stadt schriftlich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen. Wird der Wechsel nicht entsprechend Satz 2 angezeigt, haftet der neue Gebührenpflichtige für die Zahlung der Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, an dem die Stadt Kenntnis vom Eigentumswechsel erhält.

- (7) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

2. Der § 7 (2) erhält folgende Fassung:

§ 7 Gebührenmaßstab

- (2) Die Quadratwurzel wird nach den geltenden mathematischen Rundungsregeln auf zwei Stellen nach dem Komma auf - bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor).

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 30.10.2016 in Kraft.

Drebkau/Drjowk, den 29.06.2020



Köhne
Bürgermeister



Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk

Sitzung am: 23.06.2020/Öffentliche Sitzung

Beschluss-Nr. 26/2020

Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) für die Stadt Drebkau 2030/2035
- angenommen -

Beschluss-Nr. 27/2020

Hauptsatzung der Stadt Drebkau/Drjowk
- angenommen -

Beschluss-Nr. 28/2020

Haushaltssatzung 2020/2021
- angenommen -

Beschluss-Nr. 29/2020

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Drebkau (Winterdienstgebührensatzung) vom 11.10.2016
- angenommen -

Beschluss-Nr. 30/2020

Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und Kostenersatz für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau
- angenommen -

Beschluss-Nr. 31/2020

Auftragsvergabe; Instandsetzung Rohrdurchlass RDL X 1637 – Ortsverbindungsstraße Laubst-Leuthen an der Bahn
- angenommen -

Beschluss-Nr. 32/2020

Auftragsvergabe; Anbau Hortgebäude an bestehendes Schulgebäude Grundschule Leuthen - Generalbauleistungen
- angenommen -

Beschluss-Nr. 33/2020

Auftragsvergabe; Beschaffung eines gebrauchten Mannschaftstransporters für die Jugendfeuerwehr der Stadt Drebkau
- angenommen -

Beschluss-Nr. 34/2020

Festlegung der Verwendung des Zuschusses der Bußgeldstelle Neuhausen für das Jahr 2020
- angenommen -

Beschluss-Nr. 35/2020

Umbesetzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses; Benennung eines neuen Mitglieds der CDU Fraktion
- angenommen -

Beschluss-Nr. 36/2020

Vertragsangelegenheit; Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Drebkau-Steinitz-Kausche und der Stadt Drebkau zur Realisierung des Bauvorhabens „Herstellung der Begehbarkeit der Kirche“
- angenommen -

Sitzung am: 23.06.2020/Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss-Nr. 37/2020

Unbefristete Niederschlagung
- angenommen -

Beschluss-Nr. 38/2020

Grundstücksangelegenheit
- angenommen -

Beschluss-Nr. 39/2020

Grundstücksangelegenheit
- angenommen -

Beschluss-Nr. 40/2020

Grundstücksangelegenheit
- angenommen -

Beschluss-Nr. 41/2020

Grundstücksangelegenheit
- abgelehnt -

Beschluss-Nr. 42/2020

Grundstücksangelegenheit
- angenommen -

Beschluss-Nr. 43/2020
Grundstücksangelegenheit
- angenommen -

gez. Paul Köhne
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 44/2020
Grundstücksangelegenheit
- angenommen -

gez. Dr. Michael Haidan
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Drebkau

Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen anderer Behörden



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Der Minister

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, 14467 Potsdam
Hausruf: 0331 866 7000, Fax: 0331 866 7003
Internet <https://mluk.brandenburg.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,
Brandenburgs Wälder sind in einem alarmierenden Zustand. Trockenheit, Waldbrände und Schadinsekten setzten ihm zu. Die Auswirkungen des Klimawandels sind inzwischen bei allen Baumarten sichtbar. Sie als Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sind bestrebt, Ihr Eigentum zu erhalten und zu entwickeln. Hierbei wird Sie das Land Brandenburg nach Kräften unterstützen. Ich möchte Sie hier auf entsprechende Angebote der Forstbehörde und weitere Möglichkeiten aufmerksam machen, wie Sie gemeinsam mit der Landesregierung und den Interessenverbänden der Waldbesitzer Ihren Wald für die Zukunft gestalten können.

In einigen Regionen Brandenburgs wachsen bereits jetzt stabile Mischwälder, die mit den derzeitigen Wetterextremen besser zurechtkommen als Reinbestände, aus der für unser Land typischen Kiefer. Ein Mischwald, der sich aus vielen verschiedenen Baumarten zusammensetzt und einen hohen Anteil an Laubholz enthält, ist an den Klimawandel besser angepasst. Der Klimawandel führt aufgrund der Trockenheit und der Zunahme von Schaderregern lokal und regional bereits zu massiven Waldschäden. Dort, wo heute nur ausgedehnte Kiefernreinbestände wachsen, sind die Wälder besonders stark durch Schadinsekten und Waldbrände gefährdet.

Laubbäume pflanzen und säen und den Wald aktiv pflegen – das ist in den nächsten Jahren die wichtigste Aufgabe all derer, die Wald besitzen. Nur allein durch Saat und Pflanzung von Laubbäumen ist es aber nicht zu schaffen. Wir müssen auch die Kräfte der Natur nutzen. Die Bäume sorgen mit ihren Samen und Früchten selbst für Nachwuchs. Auch Tiere, wie der Eichelhäher, unterstützen dies. Zu viele Rehe und Hirsche hingegen fressen als verbeißendes Schalenwild die jungen Bäume auf und verhindern so den natürlichen Mischwald. Daher muss hier auch durch jagdliche Maßnahmen Einfluss genommen werden. Der Aufbau der dringend notwendigen Mischwälder sowie die Anlage von Waldrändern wird zudem mit Fördermitteln unterstützt. Darüber hinaus werden neben dem Waldumbau auch Maßnahmen zum vorbeugenden Waldbrandschutz – bis zu 100 Prozent – gefördert. Durch die zunehmende Trockenheit im Zuge des voranschreitenden Klimawandels nimmt auch die Waldbrandgefahr weiter zu. Nutzen Sie die Fördermöglichkeiten und machen Sie Ihren Wald durch den Bau von Löschwasserentnahmestellen, die Herrichtung von Waldbrandschutz-

wegen und die Anlage von Schutzstreifen sicherer. Die Försterinnen und Förster des Landesbetriebes Forst Brandenburg sowie frei berufliche forstliche Berater helfen Ihnen gern und beraten Sie zu allen Fragen rund um Ihren Wald. Zusammenschlüsse, wie die Forstbetriebsgemeinschaften und die Waldbauernschule, unterstützen die über 93.000 kleinen Waldbesitzer, die Waldflächen von bis zu 10 Hektar besitzen. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeiten und Angebote, um Ihren Wald für den Klimawandel vorzubereiten und so in eine stabile Zukunft zu führen.

Ich nehme die aktuelle Situation im Brandenburger Wald zum Anlass, gemeinsam mit den forstlichen Verbänden und dem Landesforstbetrieb eine Beratungsoffensive zu starten. Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sollen umfassend informiert werden, wie wir gemeinsam die Herausforderungen des Klimawandels meistern können. Der Landesbetrieb Forst Brandenburg wird hierzu Informationsveranstaltungen anbieten, die Waldbauernschule hat ihr Programm ebenfalls auf die aktuelle Situation ausgerichtet und auch die Förderprogramme dienen der Unterstützung des Waldes und seiner Besitzer. Deshalb möchte ich Sie auf den neuen Internetauftritt „Ihr Wald braucht Zukunft“ aufmerksam machen: Sie finden unter <https://ihrwaldbraucht-zukunft.de/> gebündelt die wichtigsten Links und Informationen, um Ihren Waldbestand für die Zukunft zu sichern. Hier finden Sie auch Adressverzeichnisse mit den für Sie zuständigen Ansprechpartnern der Forstverwaltung.

Falls Sie es noch nicht sind: Bitte werden Sie aktiv für Ihren Brandenburger Wald. Ohne Sie und Ihren Wald geht es nicht!

09.06.2020

Mit freundlichen Grüßen

Axel Vogel

Ende der Mitteilungen anderer Behörden

Ende der amtlichen Mitteilungen